

Code of Ethics

(Verhaltenskodex zum ethisch verantwortlichen Handeln beim Arbeiten mit Schulhunden)

Dieser *Code of Ethics* ist ein grundlegender Teil von Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich von hundegestützten Interventionen im schulischen Kontext. Er gibt Verhaltensregeln vor, um die Arbeit mit Schulhunden sicher und zur Zufriedenheit aller Beteiligten durchzuführen.

Der *Code of Ethics* soll aber auch Handlungsorientierung geben, beziehungsweise unerwünschte Handlungen vermeiden. Erwartet wird ein verantwortliches, gesetzeskonformes und ethisch korrektes Handeln:



1. Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz des jeweiligen Landes, den Verfassungen sowie jeweiligen Schulgesetzen der (Bundes-) Länder, dem Tierschutzgesetz sowie Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung entsprechen.
2. Die Inhalte des TVT Merkblattes Nr. 131 und 121.4 (Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz, insbesondere Hunde) müssen eingehalten werden.
3. Der Hund wird auf Wegen durch das Schulgebäude gesichert an der Leine geführt, hat keinen Zutritt zu sanitären Anlagen sowie zu Räumen, in denen Lebensmittel gelagert oder verarbeitet werden. Dienen Räume nicht ausschließlich der Herstellung von Lebensmitteln darf der Hund während der Lebensmittelzubereitung / dem Lebensmittelverzehr nicht anwesend sein.
4. Der Hund befindet sich niemals ohne Aufsicht des Hundeführers im Kontakt zu Schülerinnen und Schülern.
5. Das Mitführen von Hunden in Schulen setzt eine abgeschlossene Ausbildung zum Schulhund-Team, nach dem ISAAT-Standard, voraus. Das Mindestalter des Hundes beträgt 24 Monate. Jüngere Hunde, insbesondere Welpen, werden nicht mit in Schulen oder andere pädagogische Einrichtungen mitgenommen.
6. Vor jedem Einsatz sind täglich der aktuelle psychische und physische Gesundheitszustand des Hundes und seine Belastbarkeit hinsichtlich des Einsatzes zu überprüfen.
7. Über die Einsatzzeiten und besondere Vorkommnisse während des Einsatzes wird Buch geführt (Datum, Uhrzeit von bis, Klasse / Lerngruppe, besondere Vorkommnisse, z.B. wenn der Hund beunruhigt wurde / war Ursache, ggf. Maßnahme, Supervisionsthema)
8. Während des Einsatzes steht dem Hund ein Ruhebereich/Rückzugsort zur Verfügung, der ihm jederzeit zugänglich ist und selbstständig von ihm aufgesucht werden kann. Dorthin darf sich nur der/die Hundeführer*in begeben.
9. Das unsachgemäße Agieren im Umgang mit dem Hund ist verboten, wie: das Anlegen menschlicher Kleidungsstücke, das Benutzen des Hundes als Lagerungshilfe, das Anmalen des Hundes, das Reiten auf dem Hund, aversive Handlungen des Hundes an Kindern zur „Beeinflussung“ des sozialen Verhaltens, das Nutzen der körperlichen Überlegenheit von Hunden gegenüber Schutzbefohlenen.

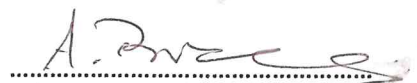
Hiermit verpflichte ich mich zu einem Handeln gem. des *Code of Ethics*.

Osnabrück, 22.6.19

Ort, Datum

Antje Broekmans

Vorname, Nachname



Unterschrift